

Die Danziger Handschrift des Lübschen Rechts.

Von

Dr. Emil Steffenhagen.

(Bgl. III, 244 ff.)

Vor sechs Jahren habe ich in der Monatschrift eine Danziger Handschrift des Lübschen Rechts vom J. 1488 (Stadtbibliothek XVIII. C. fol. 14) beschrieben und die darin enthaltenen Lübschen Rechtsweisungen mitgetheilt (vgl. auch Gueterboock, *De iure maritimo* p. 33 f.). Gegenwärtig soll der Text des Lübschen Stadtrechts, wie er in jener Handschrift vorliegt, genauer untersucht werden.

Wie bereits bemerkt worden ist (Monatschr. III, 245), besteht der Deutsch abgefaßte Text, welchem die lateinische Vorrede der Rechtsmittheilung für Dirschau v. 1262 vorangeht, aus 226 rubricirten und fortlaufend bezifferten Capiteln nebst einem ungezählten Capitel [227], von denen jedoch in Folge Ausfalls eines Blattes capp. 190 am Ende und 200 am Anfang unvollständig, neun Capitel aber, 191...199, ganz ausgefallen sind. Halten wir uns an die von Hach (*Das Alte Lübsche Recht*. Lübeck 1839. 8°) aufgestellte Classification, so gehört der Danziger Text zunächst zu der ersten Familie der Deutschen Codices des Lübschen Rechts. Innerhalb derselben stimmt er am meisten, soweit unsere Kenntniß der Handschriften reicht, mit dem ersten Codex bei Brokes, *observationes forenses* (1765), von welchem Hach in der Einleitung §. 12 näher gehandelt hat.¹⁾ Zum Beweise dessen geben wir zuerst eine summarische Vergleichung des Danziger Codex (D) mit Brokes (Ba).

¹⁾ Vgl. auch Frensdorff in den *Hansischen Geschichtsblättern* 1872. S. 27, 41, 44. Derselbe scheidet von den jüngeren Hh. dieser Familie eine „ältere Gruppe“, zu welcher er den ersten Codex bei Brokes rechnet.